

Arbeitsrecht (Nr. 20/2005)

Abmahnung: Grund-Beschwerde des Arbeitnehmers

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm entschied:

Wird auf Grund und wegen des Inhalts einer Beschwerde dem Beschwerdeführer gegenüber vom Arbeitgeber eine Abmahnung ausgesprochen, so ist diese wegen des Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot aus § 84 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) unwirksam, auch wenn sich die Beschwerde als unbegründet herausstellt.

Eine Abmahnung kann nur ausnahmsweise gerechtfertigt sein, wenn der Inhalt und die Begleitumstände der Beschwerde die Grenzen des Beschwerderechts überschreiten. Dies kann der Fall sein, wenn z.B. schwere haltlose Anschuldigungen gegen den Arbeitgeber bzw. gegen Vorgesetzte und Arbeitskollegen des Beschwerdeführers erhoben werden.

Urteil des LAG Hamm vom 11. Februar 2004
Aktenzeichen: 18 Sa 1847/03

Veröffentlicht: Arbeit und Recht Nr. 01/2005
22.01.2005